

# Handy-Nutzung in der Schule

(Auszug aus GEW-Jahrbuch 2006, S. 510)

## **Kein generelles Verbot**

In Baden-Württemberg gibt es kein generelles Verbot, Handys mit in die Schule zu bringen oder sie zu nutzen. Nach Auffassung des Kultusministeriums (KM) kann Schülerinnen und Schülern nicht generell verboten werden, ein Handy mitzuführen, da die Eltern ein berechtigtes Interesse daran haben können, ihre Kinder vor Schulbeginn oder nach Schulschluss zu erreichen.

*Quelle: Schulleitung, April 2006*

## **Schule kann Handynutzung einschränken und Handys bis zum Unterrichtsende einbehalten**

Die einzelne Schule kann jedoch verlangen, dass das Handy während des Unterrichts ausgeschaltet bleibt, um eine Störung des Unterrichts zu vermeiden. Die Schule kann ferner die Handybenutzung während der Pausen auf dem Schulhof zumindest einschränken (u.a. um zu vermeiden, dass zum Beispiel Horror- oder Gewaltszenen angesehen werden). Das Ansehen oder Vorführen von Gewalt oder Pornovideos auf dem Pausenhof kann als Fehlverhalten mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. Schulgesetz § 90 sanktioniert werden.

Mit einem Verbot der Handynutzung nimmt die Schule einen Eingriff in Grundrechte vor (freie Entfaltung der Persönlichkeit und Eigentumsrecht). Dies gilt auch beim Einzug des Handys, wenn gegen ein solches Verbot verstoßen wird. Ein solcher Eingriff bedarf stets einer gesetzlichen Ermächtigung. Die Rechtsgrundlage hierfür bietet § 23 Abs. 2 Schulgesetz: „Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.“

*Quelle: Schulgesetz § 23 Abs. 2*

## **Regelung durch Schul- oder Hausordnung**

Zweckmäßiger Weise wird dies an der einzelnen Schule durch eine Schul- oder Hausordnung geregelt, die von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen wird und die des Einverständnisses der Schulkonferenz bedarf (auf diese Weise ist auch die Elternvertretung in den Entscheidungsprozess eingebunden).

*Quelle: Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m., Schulgesetz § 47 Abs. 5*

### **Handyverbot bei Prüfungen**

Darüber hinaus ist die Benutzung von Handys bei Prüfungen unzulässig. Dies ergibt sich aus einer sachgerechten Anwendung der Prüfungsordnungen sowie der Notenbildungsverordnung.

*Quelle: Notenbildungsverordnung § 8*

Das Kultusministerium hat schon im Jahre 2000 klar gestellt: Bei schulischen Abschlussprüfungen stellt bereits das Mitführen eines Handys nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben eine Täuschungshandlung dar. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber und über die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Folgen informiert werden.

*(Quelle: KM, 21.3.2000; 41-6610.0/17)*

Auch in sonstigen Prüfungssituationen ist das Handy als „elektronischer Spickzettel“ ein nicht zugelassenes Hilfsmittel. Die Notenverordnung sieht die Möglichkeit vor, eine Notensanktion auszusprechen, wenn bei schriftlichen Arbeiten Täuschungen oder Täuschungsversuche begangen werden. Auch bei Klassenarbeiten ist denkbar, dass den Schülerinnen und Schülern verboten wird, beim Gang zur Toilette das Handy mitzuführen.

### **Weitere Informationen:**

**Handyverbot an der Schule?** Artikel von Dr. Stefan Reip, Regierungsdirektor im Kultusministerium, bildung & wissenschaft März 2004.